

Synopse zur Satzung für den Sportbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises

alte Satzung vom 01.12.2009	neue Satzung
§ 1 Bildung des Sportbeirates Zur aktiven Beteiligung aller Sportvereine an Fragen des Sportes im Unstrut-Hainich-Kreis, vor allem zur Förderung des Jugendsportes, wird im Einvernehmen mit dem Kreissportbund ein Sportbeirat gebildet. Der Sportbeirat ist kein Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.	§ 1 Bildung des Sportbeirates Zur aktiven Beteiligung aller Sportvereine in allen Fragen des Sportes im Unstrut-Hainich-Kreis, sowie zur Förderung des Schulspor-tes, wird im Einvernehmen mit dem Kreissportbund ein Sportbeirat gebildet. Der Sportbeirat ist kein Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.
§ 2 Aufgaben des Sportbeirates 1. Der Beirat ist zur fachkompetenten Beratung im Bereich der Sportförderung im Unstrut-Hainich-Kreis eingesetzt. Die Mitglieder des Sportbeirates kennen die Belange der Sportvereine und –verbände und vertreten deren Interessen. 2. Der Sportbeirat hat die Aufgabe, die Kreisorgane zu beraten: a) in Fragen der Planung des Baues von Sportstätten und Freizeiteinrichtungen des Kreises, b) in Fragen der Sportförderung, jeweils unter Berücksichtigung einer entsprechenden Prioritätensetzung, c) zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Bereitstellung von materiellen und finanziellen Mitteln für den Sport im Kreishaushalt, d) bei der Unterstützung des Arbeitskreises - Schulsport -, e) bei allen wichtigen Angelegenheiten der öffentlichen Sportverwaltungen des Landkreises,	§ 2 Aufgaben des Sportbeirates 1. Der Beirat ist zur fachkompetenten Beratung im Bereich der Sportförderung im Unstrut-Hainich-Kreis eingesetzt. Die Mitglieder des Sportbeirates kennen die Belange der Sportvereine und –verbände und vertreten deren Interessen. 2. Der Sportbeirat hat die Aufgabe, die Kreisorgane zu beraten: a) in Fragen der Planung des Baus von Sportstätten und Freizeiteinrichtungen des Kreises, b) in Fragen der Sportförderung, jeweils unter Berücksichtigung einer entsprechenden Prioritätensetzung, c) zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Bereitstellung von materiellen und finanziellen Mitteln für den Sport im Kreishaushalt, d) bei der Unterstützung des Arbeitskreises - Schulsport -, e) bei allen wichtigen Angelegenheiten der öffentlichen Sportverwaltungen des Landkreises,

f) bei der Bearbeitung von Gutachten für Sporteinrichtungen und deren Ausstattung, g) bei der Förderung des Sportes, insbesondere des Kinder- und Jugendsportes	f) bei der Bearbeitung von Gutachten für Sporteinrichtungen und deren Ausstattung, g) bei der Förderung des Sportes, insbesondere des Kinder- und Jugendsportes
§ 3 Zusammensetzung des Sportbeirates 1. Der Sportbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern: a) dem Landrat, b) jede Fraktion des Kreistages muss mit einem Mitglied vertreten sein, c) dem Vorsitzenden des Kreissportbundes, sowie weiteren durch den Kreistag zu bestätigenden Vertretern aus dem Sportbereich, wobei die Anzahl der im Kreistag vertretenen Fraktionen entspricht. 2. Dem Sportbeirat gehören des Weiteren mit beratender Stimme an: a) ein Vertreter der Schulbehörde, b) der Sachbearbeiter für Sport im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, c) der Vereinsberater des Kreissportbundes Unstrut-Hainich.	§ 3 Zusammensetzung des Sportbeirates 1. Der Sportbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern: a) dem Landrat, b) einem Mitglied aus jeder Fraktion des Kreistages, c) dem Vorsitzenden des Kreissportbundes, d) sowie weiteren durch den Kreistag zu bestätigenden Vertretern aus dem Sportbereich, wobei die Anzahl der im Kreistag vertretenen Fraktionen entspricht. 2. Dem Sportbeirat gehören des Weiteren mit beratender Stimme an: a) ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Nordthüringen, b) der Fachdienstleiter des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, c) der Vereinsberater des Kreissportbundes Unstrut-Hainich. 3. Für die unter Ziffer 1 b) bis d) sowie unter Ziffer 2 genannten Mitglieder des Sportbeirates benennen die Fraktionen, das Staatliche Schulamt Nordthüringen, das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis und der Kreissportbund Stellvertreter.
§ 4 Berufung, Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder	§ 4 Bestellung und Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Sportbeirates werden auf Vorschlag der Fraktionen durch den Kreistag berufen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Amtsperiode des Sportbeirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Kreistages. 2. Die Mitglieder des Sportbeirates bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Sportbeirates im Amt. 3. Zur Konstituierung wird durch den Landrat eingeladen. Sie findet spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des Kreistages statt. 4. Die Tätigkeit des Sportbeirates erfolgt ehrenamtlich.	1. Alle Mitglieder des Sportbeirates gemäß § 3 werden durch den Kreistag bestellt. Die Mitglieder des Sportbeirates gemäß § 3 Ziffer 1 wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Sportbeirates kommt aus den Reihen der Kreistagsmitglieder. 2. Die Amtsperiode des Sportbeirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Kreistages. 3. Die Mitglieder des Sportbeirates bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Sportbeirates im Amt. 4. Zur Konstituierung wird durch den Landrat eingeladen. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Bestellung der Mitglieder durch den Kreistag stattfinden. 5. Die Tätigkeit des Sportbeirates erfolgt ehrenamtlich.
§ 5 Sitzung 1. Der Sportbeirat tritt im Halbjahr mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden. 3. Die Sitzungen sind öffentlich. Referenten und Sachverständige können vom Vorsitzenden zur Anhörung herangezogen werden. Beschlüsse des Sportbeirates werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähig ist der Sportbeirat, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei einer Versammlung anwesend sind.	§ 5 Sitzung 1. Der Sportbeirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den Vorsitzenden. 3. Beschlussfähig ist der Sportbeirat, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder bei einer Versammlung anwesend ist. Beschlüsse des Sportbeirates werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 4. Muss aufgrund von Nichtbeschlussfähigkeit zum gleichen Sachverhalt erneut geladen werden und kann die Entscheidung nicht ohne Nachteil für

4. Über jede Sitzung des Sportbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben wird.	den Landkreis aufgeschoben werden (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Bei erneuter Ladung zum gleichen Sachverhalt ist der Sportbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen. 5. Die Sitzungen des Sportbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. 6. Referenten und Sachverständige können vom Vorsitzenden zur Anhörung herangezogen werden. § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises gilt entsprechend. 7. Über jede Sitzung des Sportbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben wird.
§ 6 Entschädigung 1. Die Tätigkeit im Sportbeirat erfolgt ehrenamtlich. 2. Die Mitglieder des Sportbeirates erhalten Entschädigungen gemäß § 12 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises. Über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit entscheidet der Kreisausschuss in analoger Anwendung des § 26 Ziffer 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises.	§ 6 Entschädigung 1. Die Tätigkeit im Sportbeirat erfolgt ehrenamtlich. 2. Die Mitglieder des Sportbeirates erhalten Entschädigungen gemäß §§ 10, 11 und 12 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises. Über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit entscheidet der Kreisausschuss in analoger Anwendung des § 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises.
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Funktionsbezeichnungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt vom 10.12.2006 bekannt gemachte Fassung der Satzung für den Sportbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises außer Kraft.	Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.
	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Sportbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises vom 01.12.2009 außer Kraft.